

Georg Hager stattgefunden. Wahrscheinlich handelten sie im Auftrag der Schönbergischen Herrschaft, weil deren Gerichtsverwalter selbst Beklagter war. Aus diesem Grunde ist wohl auch die Entscheidung des benachbarten Lehnsherrn auf Lichtenwalde mit angerufen worden.

Die angeführten Fälle, in denen eine hohe Gerichtsbarkeit über schwere Verbrechen urteilen mußte, sind nicht etwa eine Auswahl aus einer größeren Zahl; vielmehr stellen sie die einzigen dar, die ich gefunden habe. Sie gehörten in dem kleinen Landstädtchen zu den seltenen Erscheinungen.

Endlich seien noch zwei Entscheidungen des Obergerichts erwähnt, die uns zeigen, daß auch rein „bürgerliche Sachen“, die an sich vor das niedere Gericht gehörten, unter Umständen vor dem hohen Gericht verhandelt wurden. Im ersten Falle, aus dem Jahre 1534 (Urk. 28), handelt sich um einen Erbstreit, der nur deswegen vor das Obergericht kam, weil er einen Geistlichen betraf. Auch hier hat Georg Hager die Urniederschrift dem Stadtbuch einverleibt. Im zweiten Falle, aus dem Jahre 1540, ist es wohl die Höhe einer Schuldforderung gewesen, die das niedere Gericht nicht mehr zuständig erscheinen ließ. Es wurde die Rückzahlung von 258 Gulden „Wechselgeld“ geregelt, die Elemen Zeymermann dem Leipziger Bürger Ender Wolse der schon lange schuldete. Die Niederschrift über diese Verhandlung findet sich wieder im Gerichtsbuch (Bl. xxxix). Die erste Entscheidung wurde von Wolf von Schönberg, die zweite von Caspar von Schönberg dem Älteren persönlich getroffen. —

War Georg Hager schon bei den Verhandlungen des Obergerichts tätig, so natürlich erst recht bei denen des niederen Gerichts. Wie bereits angedeutet, ist es wohl kaum möglich, die Befugnisse der beiden Vertreter einer niederen Gerichtsbarkeit, des Erbrichters und des Rates, zur Zeit Georg Hagers auseinanderzuhalten. Wir wollen uns daher im folgenden begnügen, die „niederen Straftaten“ und die „bürgerlichen Sachen“ zu trennen. Für erstere scheint in der Hauptsache der Erbrichter, für letztere der Rat zuständig gewesen zu sein; aber eine reinliche Scheidung ist — wie gesagt — nicht möglich.

In einem Falle aus dem Jahre 1540 (Gerichtsbuch v. 1537, Bl. xli b) urteilt das niedere Gericht sogar über einen zugesügten Leibschaden, der nach der Höhe der Buße nicht unbedeutend gewesen zu sein scheint. Leider sind fast alle Niederschriften in bezug auf den Tatbestand äußerst dürftig.

Der Richter Wolff Geyer und Georg Hager als „Scheffe“ verurteilen Antonius Braun „des Schadenshalbenn der handt an Hans Diken begangen“ und in Erfüllung „des vortragshalben Hans Diken gemacht“, zu einer Buße von 4 g. Schd., an Benedict Trendner zu entrichten (dem Hans Dike diese Summe wahrscheinlich schuldete). Braun und Trendner wurden bei der Verhandlung durch je zwei Mitbürger unterstützt.

In einem 2. Fall (aus dem Jahre 1538) handelt sich um den angeblichen Diebstahl eines unbedeutenden Gegenstandes: eines Brotmessers.

Im Gerichtsbuch von 1537, auf Bl. xxxij, lesen wir: „Ambros Arnolts actio vnd clage zw vnd wider Cristoff grossenn auf Mitwochs Nach Elizabeth des xxxvijten Mynder zcall (also 1538) yn gericht alhie angestalt etc.“ Arnolt verklagt Cristoff Grosse, ihm in Nicl Romers Hause „zwr Alden Mitwendt ober dem tische“ ein Brotmesser genommen zu haben. Dabei sind gewesen Hans Hoffmann und Jocoff Richter. Der Kläger hat dann das Messer in Simon Seydels Hause beim Beklagten auf dem Tische liegen sehen und zu sich genommen mit den Worten: Dies Messer sei sein Gut. Sein „wherman“ [= Gewährsmann], Lorenz Weispach, bezeugt, daß er das Brotmesser selber gemacht und an Arnolt um 15 S verkauft habe. Dagegen sagt Cristoff Grosse aus, daß die Klage unbegründet sei, daß Arnolt ihn „vnuorschempt Iniurirt vnd bezichtiget, das er (Grosse) hme (Arnolt) seyn brot messer mit freuel, sein selbst gewaltt doselbst zwr Alden Mitwendt yn Nicl romers hause soltt genhomenn habenn, vorhoffens zw got vnd dem rechtten er (Arnolt) werde solchs nymmerher mit warheit erweisen konnen ...“ Der Ausgang der Sache ist nicht ersichtlich, der ganze Eintrag durchstrichen.